

# SATZUNG

## Hallescher Ruder-Club e. V. (HRC)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Paragraph 1 Name

- (1) Der am 8. Januar 1992 mit dem Sitz und Gerichtsstand Halle an der Saale wiedergegründete „Hallesche Ruder-Club“ ist am 16.04.1992 unter Nr. 705 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle eingetragen worden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Universitätssportvereins Halle e.V.

#### Paragraph 2 Zweck

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Pflege und Förderung des Rudersports, insbesondere die Förderung der Jugend in dieser Sportart.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder ziehen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig.

#### Paragraph 3 Jugendabteilung

- (1) Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend ist eine Jugendabteilung gegründet, die sich selbst führt und verwaltet.
- (2) Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- (3) Die Jugendabteilung ist eigenständig, d. h. sie übernimmt Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr entsprechend Haushaltsplan zufließenden Mittel.
- (4) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendvorstand, deren Vorsitzender einen Sitz als Beisitzer im Vereinsvorstand hat.
- (5) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (6) Dem Verein können Schülerruderer/innen angeschlossen werden, sofern die Mitglieder der Riege Mitglieder der Jugendabteilung sind oder werden. Über die Zustimmung zum Anschluss entscheidet der Vorstand.

### II. Flaggen und Abzeichen

#### Paragraph 4 Flaggen und Abzeichen

- (1) Die Flagge des Vereins zeigt in einem weißen Feld das blaue Signum des HRC.
- (2) Das Vereinsabzeichen ist die Abbildung der Flagge (Flaggenadel).
- (3) Nach Maßgabe der Ehrenzeichenordnung können Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, mit der Vereinsnadel in Gold oder Silber ausgezeichnet werden.

### III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsjahr

#### Paragraph 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  1. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  2. ausübenden Mitgliedern,
  3. unterstützenden und auswärtigen Mitgliedern,
  4. jugendlichen Mitgliedern.
- (3) *Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder*  
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die die Rechte der ausübenden Mitglieder haben und nicht beitragspflichtig sind, werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit ernannt.

*(4) Ausübende Mitglieder*

Die ausübenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte des Vereins im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen benutzen.

*(5) Unterstützende und auswärtige Mitglieder*

Die unterstützenden und auswärtigen Mitglieder haben Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen des Vereins, jedoch kein Anrecht auf Benutzung der Sportanlagen und Geräte. Als auswärtige Mitglieder werden die unterstützenden Mitglieder geführt, die ihren Wohnsitz nicht in Halle haben.

*(6) Jugendliche Mitglieder*

Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an und haben die Rechte und Pflichten aus der für Jugendabteilung erlassenen Ordnung. Ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Geschäftsjahr werden sie als ausübende Mitglieder des Vereins geführt.

### **Paragraph 6 Geschäftsjahr**

- (1) Bei fristgebundenen Eingaben an den Vorstand ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bekannt zu machende Entscheidungen des Vereins gelten bei Beförderung durch die Post ab dem 3. Werktag nach Übergabe an die Post als zugegangen, es sei denn, eine abweichende Zustellung wird nachgewiesen.
- (2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### **Paragraph 7 Beginn Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmegesuche werden beim Vorstand schriftlich eingereicht. Minderjährige haben die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und die Versicherung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen, dass der Bewerber schwimmen kann.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenausschusses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

### **Paragraph 8 Ende Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres unter der in den Vereinsmitteilungen und anderen Schriftstücken angegebenen Vereinsanschrift zu Händen des Vorstandes schriftlich zu erklären.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins oder bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann ein Mitglied nach seiner Anhörung (bei Minderjährigen auch seines gesetzlichen Vertreters) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Ausgeschlossenen mit Gründen versehen, bekannt gibt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (4) Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Auch bei Ausschluss werden Beiträge, Umlagen u. a. wie nach fristgerechter Kündigung geschuldet.

### **Paragraph 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährlich durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich in den ersten zwei Monaten des jeweiligen Halbjahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise den Beitrag nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Beitrages eines ausübenden Mitgliedes erhoben, es sei denn, der Vorstand hat die Gründe für die Nichterteilung der Einzugsermächtigung anerkannt.
- (2) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Beitrittsmonat. Neu eintretende Mitglieder haben ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Eintrittsgeld zu zahlen, das mit dem Beitrag, spätestens binnen drei Monaten nach Eintrittserklärung zu zahlen ist.
- (3) In der Berufsausbildung befindlichen Mitglieder, die nicht mehr der Jugendabteilung angehören und ermäßigten Beitrag anstreben bzw. zu ermäßigtem Beitrag weitergeführt werden wollen, erbringen den Ausbildungsnachweis bis zum Beitragsfälligkeitstermin.
- (4) Umlagen und deren Fälligkeiten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Bei Zahlungsverzug wird einen Monat nach Mahnung ein Säumniszuschlag von bis zu 20 % des ausstehenden Beitrages erhoben.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung und Befreiung gewähren. Mündliche Abreden hierzu haben gegenüber dem Verein keine Wirkung.

## IV. Organe des Vereins

### Paragraph 10

(1) **Die Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenausschuss.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

### Paragraph 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres, im 1. Quartal eines jeden Jahres, einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen (soweit erforderlich),
5. Festlegung der Beiträge, des Eintrittsgeldes, des Voranschlags und der Umlagen,
6. Satzungsänderungen,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind. Auch der Versand durch Email ist zugelassen, wenn dem Vorstand eine Email-Adresse vorliegt und das Mitglied gegenüber dem Vorstand nicht ausdrücklich erklärt hat, dass es Einladungen ausschließlich auf postalischem Weg erhalten möchte.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postadresse, Email-Adresse) gerichtet ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich dem Vorstand des HRC oder der Geschäftsstelle des USV mitzuteilen
- (4) Beabsichtigte Satzungsänderungen und bereits vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand in der Geschäftsstelle oder an bekannt zu gebender Stelle zur Einsichtnahme auszulegen.
- (5) Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (6) Der Vorsitzende oder ein auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied leitet die Versammlung.
- (7) Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorsitzenden ist der aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu wählende Alterspräsident Versammlungsleiter.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich beantragt.

### Paragraph 12 Vorstand

(1) **Der Vorstand** besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister und
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Die genaue Aufgabenverteilung für die Bereich

- Freizeit- und Wanderrudern
- Wettkampfrudern
- Allgemeines Vereinsleben
- Jugendarbeit
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

regelt ein Geschäftsverteilungsplan, über den in der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden entschieden wird.

- (3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich zu ergänzen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendvorsitzende bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) In Jugendangelegenheiten wird der Verein durch den Jugendvorsitzenden oder den stellv. Jugendvorsitzenden im Rahmen des Paragraphen 3 Abs. 3 der Satzung vertreten
- (8) Geht der Jugendvorstand Verbindlichkeiten ein, die nicht mit den der Jugendabteilung zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden können, so binden solche Rechtsgeschäfte den Verein nur, wenn der Vorstand des Vereins in entsprechender Anwendung der Paragraphen 107 – 109 BGB zustimmt. Dies gilt nicht, wenn und soweit die vertragmäßige Leistung aus den in Satz 1 genannten Mitteln bewirkt worden ist
- (9) Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Aufgabenfelder können u.a. sein:
  - Bootshauswart
  - Wanderrudern
  - Freizeitsport
  - Wettkampfsport
  - Vereinsveranstaltungen
- (10) Die Berufung von Mitgliedern als Beisitzer erfolgt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Ergebnis einer Beratung und Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist über diese Beschlüsse in geeigneter Weise zu informieren.
- (11) Alle weiteren Fragen der Arbeitsweise im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

#### **Paragraph 13 Ehrenausschuss**

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern ohne Vorstandsamt, die zusammen mit zwei Vertretern von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten und auf Antrag über Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlussentscheidungen des Vorstandes endgültig zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **Paragraph 14 Beschlüsse der Organe**

- (1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und des Ehrenausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.
- (2) Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle ausübenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **V. Kassenprüfung**

#### **Paragraph 15 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zweijährlich zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die die Jahresrechnung und Kassenführung prüfen, der Mitgliederversammlung den Prüfbericht erstatten und zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Voranschlag eine Woche vor der Mitgliederversammlung an bekanntzugebender Stelle zur Einsichtnahme aus.

## **VI. Vereinsstrafen**

### **Paragraph 16 Vereinsstrafen**

- (1) Der Verein kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens Strafen festsetzen. Für das Verfahren gilt Paragraph 5 entsprechend.
- (2) Vereinsstrafen sind:
  1. Verweis,
  2. befristeter Ausschluss von der Sportausübung,
  3. Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages eines ausübenden Mitgliedes,
  4. Ausschluss nach Paragraph 8 der Satzung.

## **VII. Satzungsänderungen**

### **Paragraph 17 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **VIII. Auflösung**

### **Paragraph 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Versammlung zwei Liquidatoren.
- (2) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Universitätssportverein Halle e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

## **IX Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte**

### **Paragraph 19 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Hallesche Ruder-Club e.V. im USV Halle e.V. beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und entsprechende landesrechtliche Bestimmungen zum Datenschutz. Mit dem Beitritt erteilt das Mitglied die datenschutzrechtliche Genehmigung zur Datenverwendung. Die entsprechenden Datenschutzklauseln sind als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

Die Satzung des Halleschen Ruder-Club e. V. wurde am 08. Januar 1992 bei der Gründungsversammlung erstmals errichtet.

Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 1998 beschlossen.

Der Paragraph 9 wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2011 in der vorliegenden Fassung beschlossen und der Paragraph 18 sowie die Anlage 1 ergänzt.

Die Paragraphen 2 und 18 wurden in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Paragraphen 3, 10, 11, 12, 14, 15 und 18 wurden in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Halle, den 16. März 2017

Martin Drobnitzky  
1. Vorsitzender

Bernd Patan  
2. Vorsitzender

## **Anlage 1 zur Satzung des Halleschen Ruder-Club e.V. im USV Halle e.V.**

### **Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Hallesche Ruder-Club e.V. im USV Halle e.V. (HRC) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - Name und Anschrift,
  - Bankverbindung,
  - Telefonnummern (Festnetz und/ oder Funk),
  - Email-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Lizenz(en),
  - Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Sportsportbund Halle e.V. (SSB), des Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB), des Landesruderverbandes Sachsen-Anhalt (LRV) und des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies gilt auch für die Meldung zu Wettkämpfen.
- (3) Als Sektion im Universitätssportverein Halle e.V. (USV) beauftragt der HRC die Geschäftsstelle des USV mit der Verwaltung aller Mitgliederdaten sowie ggf. deren Übermittlung an die unter (2) genannten Organisationen.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt ggf. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Regatta- und Wanderfahrtergebnisse sowie Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein außerdem über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
  - Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
  - Funktion im Verein und
  - –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (10) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austrittsdatum durch den Vorstand aufbewahrt.